



## Entscheidung Nr. 23/2020/2021 3. LIGA

26.11.2020 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.11.2020 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Der Chemnitzer FC Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4. i.V.m. 9 Nrn. 2. und 3 sowie 9a Nrn. 1 und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nachfolgende Auflage erteilt:

Bis zum 31.12.2021 ist – aufbauend auf den gem. Ziffer 6 der Entscheidung Nr. 213-18/19-NOFV-SPG zu erfüllenden Auflagen – in einem partizipativen Prozess, z.B. im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen, unter Einbeziehung von Fans und Fanvertretungen einschließlich der "CFC Fans gegen Rassismus", des Sächsischen Fußball-Verbandes, des DFB sowie möglichst vieler weiterer „Stakeholder“ der GmbH und ihres Muttervereins ein Leitbild zu entwickeln. Dieses Leitbild ist spätestens bis zum 31.03.2022 zu veröffentlichen.

2. Die Kontrolle der vorgenannten Auflage obliegt dem jeweiligen Rechtsträger der Spielklasse der ersten Herren-Mannschaft des Chemnitzer FC. Dies ist in der Spielzeit 2020/2021 der Nordostdeutsche Fußballverband als Träger der Regionalliga Nordost.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Chemnitzer FC Fußball GmbH.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionserwägungen wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die Chemnitzer FC Fußball GmbH hat dem Strafantrag nur mit Einwänden zugestimmt.

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Fritz Keller – **SCHATZMEISTER** Dr. Stephan Osnabrugge – **GENERALSEKRETÄR** Dr. Friedrich Curtius  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★      **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016



Diese Einwände sind im vorliegenden Fall allerdings nicht geeignet, die verhängte Sanktion abzuändern oder aufzuheben.

Die Auflage richtet sich nicht an den Mutterverein, den Chemnitzer FC, sondern - zu Recht - an die insoweit verantwortliche und verpflichtete Chemnitzer FC Fußball GmbH. Eine Verpflichtung zu Lasten Dritter ist nicht zu erkennen.

Die Bemühungen der Chemnitzer FC Fußball GmbH zur Erfüllung der Auflagen aus dem Urteil des NOFV- Sportgerichtes vom 29.04.2019 (213-18/19) sowie die in § 3 des GmbH-Gesellschaftsvertrages verankerten Unternehmensziele sind anzuerkennen und zeigen, dass der Klub intensiv an Maßnahmen gegen rassistische und rechtsextremistische Bestrebungen arbeitet. Diese Umstände reichen aber (noch) nicht aus, um den mit der hiesigen Auflage geforderten Leitbildprozeß zu erfüllen. Hierbei sind insbesondere die bislang von der Chemnitzer FC Fußball GmbH entwickelten strategischen Ziele, wie die Förderung der zivilgesellschaftlichen Szene, der gesellschaftlichen Vielfalt und der interkulturellen Verständigung, partizipativ - unter Einbeziehung der in der Auflage genannten Gruppen - zu einem Leitbild zu entwickeln, dass von alle Beteiligten getragen und gelebt wird. Diesem Ansatz dient die im Urteil festgelegte Auflage, die insoweit geeignet, angemessen und verhältnismäßig ist. Dass eine anderweitige Vereinbarung zwischen DFB/NOFV und GmbH/Verein zur Erfüllung dieser Auflage sinnvoller oder zweckgerechter sein könnte, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

Chemnitzer FC Fußball GmbH

05.11.2020

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Bayern München II und dem Chemnitzer FC am 24.08.2019 in München**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Chemnitzer FC Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4. i.V.m. 9 Nrn. 2. und 3 sowie 9a Nrn. 1 und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung nachfolgende Auflage erteilt:
2. Bis zum 31.12.2021 ist – aufbauend auf den gem. Ziffer 6 der Entscheidung Nr. 213-18/19-NOFV-SPG zu erfüllenden Auflagen – in einem partizipativen Prozess, z.B. im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen, unter Einbeziehung von Fans und Fanvertretungen einschließlich der "CFC Fans gegen Rassismus", des Sächsischen Fußball-Verbandes, des DFB sowie möglichst vieler weiterer „Stakeholder“ der GmbH und ihres Muttervereins ein Leitbild zu entwickeln. Dieses Leitbild ist spätestens bis zum 31.03.2022 zu veröffentlichen.

Die Kontrolle der vorgenannten Auflage obliegt dem jeweiligen Rechtsträger der Spielklasse der ersten Herren-Mannschaft des Chemnitzer FC. Dies ist in der Spielzeit 2020/2021 der Nordostdeutsche Fußballverband als Träger der Regionalliga Nordost.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Chemnitzer FC Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der Chemnitzer FC Fußball GmbH.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Bayern München II und dem Chemnitzer FC am 24.08.2019 in München sagte ein Chemnitzer Zuschauer u. a. „Thomas Sobotzik, du Judensau“. Ein weiterer Chemnitzer Anhänger sagte „Daniel Frahn ist wenigstens kein Neger“.



Die Äußerungen der Chemnitzer Anhänger stellen Verstöße gegen § 9 Nr. 3. i.V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Derartige Verhaltensweisen sind antisemitisch bzw. rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und vom Ständigen Schiedsgericht für die 3. Liga bestätigt.

Der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften findet in Diskriminierungsfällen und ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ausdrücklich keine Anwendung. Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor.

Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten der Chemnitzer FC Fußball GmbH **im summarischen Verfahren** davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Strafmilderungsmöglichkeiten erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern, dass es sich um nicht oder nur schwer zu verhindernde Äußerungen einzelner Personen gehandelt hat, die Chemnitzer FC Fußball GmbH den Vorwurf einräumt und sich deutlich davon distanziert hat und jedenfalls eine der Äußerungen sich direkt gegen eine zum damaligen Zeitpunkt für den Klub tätige Person gerichtet hat. Während des Zeitraums zwischen den Vorfällen und diesem Strafantrag hat zudem der Umsetzungsprozess der Auflagen aus der Entscheidung Nr. 213-18/19-NOFV-SPG des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes vom 30.04.2019 angedauert. Des Weiteren ist **im summarischen Verfahren** zugunsten der Chemnitzer FC Fußball GmbH zu berücksichtigen, dass die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle, Schwierigkeiten gekommen sind. Bei den



Verfahren aus dem Jahr 2019, die bis zum Beginn der Pandemie noch nicht abgeschlossen waren, wurde deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, ein Abzug von der ansonsten zu verhängenden Sanktion vorgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die beantragte Auflage, mit welcher der Umsetzungsprozess der Auflagen aus der Entscheidung Nr. 213-18/19-NOFV-SPG des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes weiter gefördert und unterstützt werden soll, **im summarischen Verfahren** ausreichend zu sein und es kann nochmals von der zusätzlichen Verhängung einer Geldstrafe abgesehen werden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 12.11.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –